

„We cannot *not* want human rights, can we?“
Menschenrechte und Internationales Strafrecht aus
postkolonialer Perspektive

von Franziska Martinsen

Einleitung

Die Tücken der gegenwärtigen kritischen Menschenrechtsdebatte bringt eine von der postkolonialen Theoretikerin Gayatri Chakravorty Spivak inspirierte Redewendung auf den Punkt: „[W]e ‚cannot *not* want‘ human rights“,¹ heißt es in Bezug auf die in post- und dekolonialistischen Diskursen als ‚dark side‘ bezeichnete Kehrseite der Menschenrechte. Mit der ‚dunklen Seite‘ ist jener Schatten gemeint, den der ‚erhellende‘ Diskurs der Aufklärung seit dem 17. Jahrhundert auf Ideen und Konzepte, aber auch auf die praktische Umsetzung der Menschenrechte wirft. Er zeigt sich als teils absichtlich verdüsterte Negativfolie eines vermeintlich Anderen; ‚Wilden‘, ‚Unzivilisierten‘, gegen das sich die Theorien moderner Menschenrechte und in ihrem Gefolge auch Teile der Begründungsdiskurse um das Internationale Strafrecht abzugrenzen suchen.² In ihrem emanzipatorischen Bestreben unbestritten weitsichtig und in ihrem universalen Anspruch ebenso mutig, wohnt den europäisch-modernen Menschenrechten jedoch eine „white male subjectivity based on a normative construction of the category ‚human“³ inne, die sie als ein eurozentrisches Konzept ausweisen,

-
- 1 R. Kapur, Human Rights in the 21st Century. Take a Walk on the Dark Side, Sidney Law Review 28:4, 2006, 665 (682); G. C. Spivak, Outside in the Teaching Machine, New York 2009, S. 47 (Herv. hinzugefügt).
 - 2 Vgl. F. Mégret, International Criminal Justice. A Critical Research Agenda, in: C. Schwöbel (Hrsg.), Critical Approaches to International Criminal Law. An Introduction, Oxon 2014, S. 16-53; C. Stahn, Justice Civilisatrice? The ICC, Post-Colonial Theory, and Faces of ‚the Local‘, in: C. M. De Vos/S. Kendall/Ders. (Hrsg.), Contested Justice. The Politics and Practice of International Criminal Court Interventions, Cambridge 2015, S. 46 ff.; M. Koskeniemi, Geschichten des internationalen Rechts: der Umgang mit Eurozentrismus, in: K. Theurer/W. Kaleck (Hrsg.), Dekoloniale Rechtskritik und Rechtspraxis, Baden-Baden 2020, S. 121 ff.
 - 3 J. Suárez-Krabbe, The Other Side of the Story: Human Rights, Race, and Gender from a Transatlantic Perspective, in: N. Dhawan (Hrsg.), Decolonizing Enlightenment.

was auch im Kontext des Internationalen Strafrechts nicht immer genügend reflektiert wird. Gerade hier, wo es um die Identifizierung und Ahndung schwerwiegenden Unrechts geht, das Individualtäter*innen zugerechnet, oftmals jedoch in einer institutionell sowie strukturell stark verflochtenen und von globalen Machtasymmetrien geprägten Sphäre verübt wird, stehen die als universell gültig behaupteten Menschenrechte in ihrer Funktion einer normativen Legitimationsquelle der Internationalen Strafjustiz auf dem Prüfstand. Dies auch vor dem Hintergrund, dass das Internationale Strafrecht rechtstheoretisch nicht unumstritten ist, ganz zu schweigen vom realpolitischen Widerstand gegen die Institution des Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag, etwa seitens der USA, Russlands oder Chinas, ebenso wie von Imperialismus- und Paternalismusvorwürfen seitens afrikanischer Länder. Diese Kritik aus dem Globalen Süden ist hier nicht eigens Gegenstand, jedoch bildet sie den empirischen Rahmen der theoretischen Auseinandersetzung mit der postkolonialen Kritik der Menschenrechte und des Internationalen Strafrechts.

In rechtstheoretischer Hinsicht nämlich ist fraglich, inwiefern die strafrechtliche Verfolgung und Sanktionierung von schweren Menschenrechtsverletzungen eine eindeutige Individualisierung der Tatschuld leistet, ohne die gesellschaftliche Verantwortung und die politischen Machtgefälle gänzlich aus dem Blick zu lassen. Seit der Rechtsprechung im Rahmen des Internationalen Militärgerichtshofs von Nürnberg wird jedoch auf die hervorgehobene Bedeutung des Internationalen Strafrechts verwiesen, die Möglichkeiten einer Relativierung der Verantwortung von Einzelpersonen bei Menschheitsverbrechen zu begrenzen.⁴ In gesellschaftstheoretischer Hinsicht ist dieser Aspekt nicht zuletzt relevant, wenn es um Fragen des Umgangs mit schwerwiegendem Unrecht in Postkonfliktsituationen und postkolonialen Gesellschaften geht. Während es seit dem Bestehen des Internationalen Strafgerichtshof heftige Kontroversen um dessen politische Legitimität und die konkrete Arbeitsweise im transnationalen, von Machtasymmetrien zwischen dem ‚Westen‘ und dem ‚Rest‘ bzw. zwischen dem Globalen Norden und Globalen Süden geprägten Gefüge gibt, die vor allem die Fehler und Versäumnisse in der praktischen Rechtsprechung

Transnational Justice, Human Rights and Democracy in a Postcolonial World, Opladen 2014, S. 211 (211).

4 Vgl. G. Werle/M. Vormbaum, *Transitional Justice. Vergangenheitsbewältigung durch Recht*, Berlin/Heidelberg 2018, S. 46.

behandeln,⁵ setze ich mich im Folgenden mit den Ambivalenzen und Problematiken einer menschenrechtstheoretischen⁶ Betrachtung des Internationalen Strafrechts auseinander. Damit werden grundlegendere Fragen der Strafgerichtsbarkeit berührt, und entsprechend ist meine Auseinandersetzung mit der postkolonialistischen Kritik an den Menschenrechten im Kontext der Internationalen Strafgerichtsbarkeit in der Diskussion um die Frage der (Un-)Möglichkeit globaler Strafgerichtsbarkeit verortet.⁷ In diesem Gebiet verbinden sich Überlegungen zu prinzipiellen Schwierigkeiten strafgerichtstheoretischer Ziele mit spezifischeren Betrachtungen über eine angemessene Reflexion der inhaltlichen und methodologischen Bedeutung dieser Ansprüche angesichts der postkolonialen Kritik an eurozentrischen Marginalisierungs- und Exklusionsmechanismen innerhalb der Menschenrechtsdiskurse.

Gerechtigkeit für wen? Das Konzept der Internationalen Strafgerichtsbarkeit

Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag ist nach wie vor rechtstheoretisch und politisch umstritten, unbestritten stellt er jedoch eine „Innovation in der Weltordnungspolitik“⁸ dar. Anders als die vormaligen Sondertribunale, die jeweils für bestimmte Postkonfliktsituationen eingerichtet und häufig als Instrument der Siegerjustiz beanstandet wurden, trägt der IStGH seit nun mehr als zwanzig Jahren zu einer Ausweitung und Verstärkung transnationaler Rechtsnormen bei, die mit Blick auf nationale Rechtsprechungen das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit stärken. Hinsichtlich der Ahndung sog. völkerrechtlicher Kernverbrechen, d.h. des Genozids,

5 Vgl. C.M. De Vos/S. Kendall/C. Stahn, Introduction, in: Ders./Dies./Ders. (Hrsg.), *Contested Justice. The Politics and Practice of International Criminal Court Interventions*, Cambridge 2015, S. 1 ff.

6 Vgl. dazu ausführlicher F. Martensen, *Grenzen der Menschenrechte. Staatsbürgerschaft, Zugehörigkeit, Partizipation*, Bielefeld 2019, S. 59 ff.; F. Martensen, *Menschenrechte*, in: M. Zichy (Hrsg.), *Handbuch Menschenbilder*, Wiesbaden 2023, S. 919 ff.; F. Martensen, *Theoretische Grundlagen der Menschenrechte zwischen Ideengeschichte und Zukunft*, in: J. Haaf/L. Müller/E. Neuhann/M. Wolf (Hrsg.), *Die Grundlagen der Menschenrechte: moralisch, politisch oder sozial?*, Baden-Baden 2023, S. 53 ff.

7 Vgl. F. Martensen, *Gerechtigkeit für Betroffene? Völkerrechtliche Strafgerichtsbarkeit revisited*, *Kritische Justiz* 45:3, 2012, 261 ff.

8 R. G. Teitel, Foreword, in: C. M. De Vos/S. Kendall/C. Stahn (Hrsg.), *Contested Justice. The Politics and Practice of International Criminal Court Interventions*, Cambridge 2015, xv-xvii (xv).

des Verbrechens gegen die Menschlichkeit, des Kriegsverbrechens und des Verbrechens der Aggression (vgl. Art. 6-8 Römisches Statut) konnte durch die Etablierung des ISTGH in der Nachfolge der Internationalen Militärgerichtstribunale von Nürnberg und Tokio, der beiden Ad-hoc-Gerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien (JStGH) und Ruanda (RStGH) die transnationale Rechtsprechung präzisiert und differenziert werden. Gemäß der Präambel des Römischen Statuts richtet sich das Internationale Strafrecht über die Orientierung am Schutz der kollektiven Rechtsgüter Frieden, Sicherheit und Wohl der Welt hinaus auf den menschenrechtlich begründeten Schutz von Individuen aus. Gemäß der Definition der Straftatbestände können nun die Unrechtserfahrung und das Leid der Betroffenen von Kernverbrechen nicht mehr als vermeintlich unvermeidliche Begleitschäden von Kriegen und kolonialer Unterdrückung angesehen werden. Der Umstand, dass das Internationale Strafrecht Einzeltäter*innen somit individuelle Verantwortlichkeit eindeutig zuweist, ist hierbei als richtungsweisend zu werten.⁹

Doch es stellt sich in einer grundlegenden Weise die Frage, mit welchem Zweck eine Bestrafung für derart schwerwiegende Verbrechens-taten überhaupt begründet werden kann, scheinen übliche Strafzwecke der Strafgerechtigkeitstheorie angesichts der Schwere und des Ausmaßes von „Menschheitsverbrechen“¹⁰ versagen zu müssen.¹¹ In der Strafgerechtigkeitsdiskussion wird Vergangenheitsbewältigung als möglicher Strafzweck des Internationalen Strafrechts aufgefasst, der allerdings ein Novum im Vergleich mit der klassischen Straftheorie darstellt und nicht unumstritten ist.¹² Nicht nur mit Blick auf die Betroffenen schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen ist fraglich, inwiefern eine völkerstrafrechtliche Jurisdiktion, die die Geschädigtenbelange z.B. hinsichtlich Wiedergutmachung und Kompensation bislang nur unzureichend berücksichtigt,¹³ dem Anspruch

9 Vgl. C. Möller, *Völkerstrafrecht und Internationaler Strafgerichtshof. Kriminologische, straftheoretische und rechtspolitische Aspekte*, Münster 2003, S. 419 f.

10 H. Jäger, *Menschheitsverbrechen und die Grenzen des Kriminalitätskonzeptes*, Kritische Vierteljahresschrift 76, 1993, 259 ff.

11 Vgl. hierzu ausführlicher Martensen, *Gerechtigkeit für Betroffene?* (Fn. 7).

12 Vgl. V. Reuss, *Vergangenheitsbewältigung' als Strafzweck bei Völkerverbrechen?*, Einsicht 03, Bulletin des Fritz Bauer Instituts, 2. Jg., (2010), 34 (35), kritisch Möller, *Völkerstrafrecht* (Fn. 9), S. 426.

13 Vgl. A.-M. DeBrouwer, *Reparation to Victims of Sexual Violence*, Leiden Journal of International Law 20:1, 2007, 207 ff.; J. Doak, *The Therapeutic Dimension of Transitional Justice: Emotional Repair and Victim Satisfaction in International Trials and Truth Commissions*, International Criminal Law Review 11:2, 2011, 263 ff.

auf Anerkennung der individuellen Leiderfahrung Rechnung tragen kann. So liegt im normativen Anspruch, mittels des Strafzwecks der Vergangenheitsbewältigung die Bedürfnisse von Betroffenen befriedigen zu können, auch die Gefahr einer prinzipiellen Überforderung des Internationalen Strafrechts. Befürworter*innen des Strafzwecks der Vergangenheitsbewältigung begrüßen zumindest, dass hierin eine Überwindung einer zu einseitigen Konzentration auf schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen hin zu umfassenderen Fragen der Sicherheit und Berücksichtigung von Betroffenenbelangen zu erkennen sei.¹⁴

Weniger affirmative Stimmen führen hingegen an, dass hinsichtlich der strukturellen und institutionellen Bedingungen der praktischen Umsetzung der Gerichtsbarkeit, unter denen die Anklage gegen mutmaßliche Täter*innen nach wie vor äußerst selektiv erfolgt, Skepsis gegenüber der Konzeption der Strafgerechtigkeit des Internationalen Strafrechts angesagt sei.¹⁵ Diese Zweifel beziehen sich letztlich auch insofern auf die Legitimität des IstGH, als die politische Selektivität der Strafverfolgung kolonialistische Züge trägt¹⁶ bzw. das globale Gefälle zwischen Globalem Norden und Globalem Süden zu reproduzieren scheint. Doch ist es nicht allein die Praxis des IstGH, die kritisch zu betrachten ist, sondern es ist das Verständnis der Strafgerechtigkeit, die sich auf einige wenige ausgewählte Menschenrechte beschränkt, das konzeptionell auf seine problematischen kolonialistischen Implikationen zu befragen ist. So vereint das Internationale Strafrecht Aspekte des Internationalen Rechts und des Strafrechts, die jeweils für sich betrachtet Traditionen aus der eurozentrischen Moderne beinhalten und daher aus postkolonialer Perspektive kritisch zu betrachten sind. Seine Legitimation beruht auf völkerrechtlichen Verträgen (u.a. den Statuten Internationaler Tribunale) und dem Völkergewohnheitsrecht (u.a. der Haager Landkriegsordnung von 1907 und den Genfer Abkommen) sowie auf anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Durch Aussprache eines Unrechtsurteils soll sowohl eine Missbilligung der Verletzung geltenden Völkerrechts sowie der Menschenrechte und in der Zuschreibung persönlicher Verantwortung von Einzeltäter*innen die Affirmation der Gültigkeit völker- und menschenrechtlicher Normen zum Ausdruck kommen. Das

14 Vgl. *Teitel*, Foreword (Fn. 8), xv.

15 Vgl. *M. Glasius*, What ist Global Justice and Who Decides? Civil Society and Victim Responses to the International Criminal Court's First Investigations, *Human Rights Quarterly* 31, 2009, 496 ff.

16 Vgl. *W. Kaleck*, Mit zweierlei Maß. Der Westen und das Völkerstrafrecht, Berlin 2012.

Internationale Strafrecht schützt somit vornehmlich *supraindividuelle* bzw. kollektive Rechtsgüter (vgl. Präambel Abs. 3 Römisches Statut), zugleich aber auch *individuelle* Rechtsgüter (vgl. Art. 7 Römisches Statut). So lässt sich der Genozidatbestand nicht nur auf die Verletzungen, die eine Gruppe von Betroffenen erleidet, sondern ebenso auf die Verletzung der Menschenwürde, des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit einzelner Geschädigter beziehen – inwiefern insbesondere letzteres tatsächlich in der Rechtsprechungspraxis erfüllt wird, ist Gegenstand von Kontroversen.¹⁷ Die Besonderheiten der Kernverbrechen stellen die Strafkonzepktion des Internationalen Strafrechts vor die Herausforderung dreier Ambivalenzen. Erstens können makrokriminelle Taten aufgrund ihres Schweregrads und ihres spezifischen Kollektivtatzusammenhangs innerhalb einer Konfliktsituation nicht als ‚normale‘ Kriminalität aufgefasst werden, jedoch sind sie im Zuge der Kriminalisierung explizit in den ‚ordinären‘ Bestandteil strafrechtlich zu beegnender Kriminalität einzuordnen.¹⁸ Deshalb hat die *individuelle* Verantwortlichkeit für die makrokriminelle Tat eine so große Bedeutung in der Strafkonzepktion. Zweitens stellt per definitionem ‚alltägliche‘ Kriminalität die Abweichung von einer rechtlichen Ordnung dar, während aber zahlreiche makrokriminelle Taten im (angeblichen) Bewusstsein einer Konformität gegenüber (vermeintlich) temporär gültigen Normen innerhalb der Konfliktphase begangen werden. Drittens erweist sich genau der Opfer-Begriff des Internationalen Strafrechts insofern als problematisch, als nur Fälle, in denen Individuen als Angehörige einer bestimmten Gruppe oder Gemeinschaft Betroffene von Verbrechen sind, überhaupt behandelt werden. Zwar werden die Verbrechenstaten gegen Einzelne bestraft, aber nur insofern, als sie im Kollektivtatzusammenhang stehen. So wird Genozid definiert als Handlung, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe zu vernichten (vgl. Art. 6 Römisches Statut). Hier wird also einerseits der Menschenrechtsschutz der einzelnen geschädigten Person hervorgehoben, andererseits jedoch das Opfer selbst überhaupt nur als Teil einer bestimmten Gruppe in den Blick genommen. Somit entsteht das gerechtigkeits-theoretische Problem, dass das individuelle Verbrechensoffer nicht um seiner selbst willen berücksichtigt

17 Vgl. K. Ambos, Möglichkeiten und Grenzen völkerstrafrechtlichen Rechtsgüterschutzes, in: F. Neubacher/A. Klein (Hrsg.), Vom Recht der Macht zur Macht des Rechts? Interdisziplinäre Beiträge zur Zukunft internationaler Strafgerichte, Berlin 2006, S. 111-116 (111/112)

18 Vgl. Möller, Völkerstrafrecht (Fn. 9), S. 522.

wird, sondern dass seine individuellen, menschenrechtsbasierten Ansprüche auf Gerechtigkeit abhängig von der Konfliktgesamtsituation gemacht werden.¹⁹

Eines der als Strafzwecke zu interpretierenden Ziele der Präambel des Römischen Statuts besteht außerdem in der Beendigung von Straflosigkeit und Prävention: So solle „der Straflosigkeit der Täter ein Ende [gesetzt] und so zur Verhütung solcher Verbrechen bei[ge]tragen“²⁰ werden, indem die Verletzung eines internationalen Rechtsgutes von der Staatengemeinschaft zu sanktionieren sei. Ebenso wird hierbei eine Signalwirkung gegenüber potentiellen Täter*innen erwartet. Es bleibt aber unklar, ob „Verhütung“ eher im Sinne von „Abschreckung“ oder eher im Sinne der Sozialprävention zu verstehen ist. Im letzteren Falle ließe sich der Strafzweck im Sinne einer modifiziert positiven Generalprävention als ‚Erziehung durch Stigmatisierung‘ fassen. Die Bestrafung einer Täter*in könnte nach diesem Verständnis einer „edukativen Systemprävention“²¹ dienen, indem Unrechtsstaten demonstrativ kriminalisiert werden – nicht zuletzt in der Absicht, die in der transnationalen Sphäre zumeist rhetorisch verbleibende Menschenrechtsthematik als durchsetzbares Recht aufzuwerten.

Inwiefern durch die strafrechtliche Ahndung ein allgemeines Rechtsempfinden in den betroffenen Bevölkerungen gestärkt und die Nicht-Anerkennungswürdigkeit makrokrimineller Taten bekräftigt werden kann, ist angesichts der postkolonialen Kritik am IstGH als Siegerjustiz bzw. als Instrument imperialistischen Rechtsverständnisses umso fraglicher. Wie die Praxis zeigt, besteht die Gefahr einer Ungleichbehandlung gegenüber – häufig ressourcenstarken, ranghohen oder einflussreichen – Täter*innen, die sich nicht vor Gericht verantworten müssen. Darüber hinaus ist zu konstatieren, dass makrokriminelle Täter*innen nicht nur in autoritären oder Konfliktgesellschaften hervorgebracht werden, sondern dass letztlich auch sog. ‚zivilisierte‘ Gesellschaften (wie es tatsächlich zunächst in kolonialistischer Manier im Römischen Statut hieß) scheitern können. Die kroatische Schriftstellerin Slavenka Drakulić, die als Prozessberichterstatterin in Den Haag tätig war, betont daher: „Die Prozesse gegen die Kriegsverbrecher sind nicht nur wegen der Toten wichtig, sondern auch wegen der Überlebenden. Denn schließlich muß sich jeder einzelne fragen: Was hätte ich

19 Vgl. S. Bock, Das Opfer vor dem Internationalen Strafgericht, Berlin 2010, S. 118.

20 A/CONF.183/9 vom 17.07.1998, S. 3.

21 Möller, Völkerstrafrecht (Fn. 9), S. 526.

in so einer Situation gemacht?“²² In einer optimistischen Lesart ließe sich mit einem solchen generalpräventiven Strafzweckverständnis die Institution des IstGH und ihre Rechtsprechung durchaus als Bestandteil einer breitenwirksamen Förderung der Geltung von Menschenrechten ansehen, ehrgeizig betrachtet eventuell gar bis hin zu einer globalen menschenrechtsbasierten Erziehung zur Zivilcourage.

Eurozentrische Menschenrechte in der Kritik

Das Römische Statut benennt in seinem Wortlaut recht allgemein die „international anerkannten Menschenrechte“, mit denen Anwendung und Auslegung des Rechts vereinbar sein müsse (Art. 21 Abs. 3 Römisches Statut). Damit rekurriert der Text jedoch auf ein spezifisches Verständnis der Menschenrechte, wie es dem Internationalen Recht, dem Humanitären Völkerrecht und UN-Abkommen zugrunde liegt. Dieses Verständnis, das zentral in der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* (1948) zum Ausdruck kommt, steht jedoch aus feministisch-intersektionaler und postkolonialer Perspektive in der Kritik, weil es entgegen seinem universalistischen Anspruch als durchwoben von marginalisierenden und diskriminierenden Partikularismen erachtet wird. Eben jener universalistische Anspruch, der sowohl für die Rhetorik eines weitreichenden Geltungsanspruchs der Internationalen Strafgerechtigkeit als auch für die entsprechende Rechtsprechung relevant ist, erweist sich insofern als problematisch, als sich das allgemeine Menschenrechtssubjekt aufgrund seiner spezifischen kulturell-ideengeschichtlichen Herleitung aus der modernen christlich-europäischen Naturrechtstradition zu großen Teilen als auf einem liberalen, und zwar eurozentrischen Menschenbild basierend entpuppt, das – nicht allein in historischer Perspektive – auf die Konstruktion eines als rückschrittlich und weniger zivilisiert imaginierten ‚Anderen‘ angewiesen ist, um seine normative Kraft zu entfalten. Anhand historischer und gegenwärtiger Analysen lässt sich nachvollziehen, inwiefern sich die marginalisierenden und exkludierenden Implikationen des Menschenrechtsverständnisses für Betroffene von Kolonialisierung, Diskriminierung und Unterdrückung auswirken, teils als existenzbedrohend. Eine der problematischen Implikationen des Menschenrechtsdenkens ist hierbei in der anthropologischen Annahme

22 S. Drakulić, Keiner war dabei, Wien 2004, S. 186.

über die vermeintlich universale Bedeutung des Individualeigentums zu verorten.²³ Die mit dem besitzindividualistischen Paradigma verbundene Naturalisierung spezifischer Charaktermerkmale der europäisch-bürgerlichen Gesellschaft seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert resultiert darin, dass kulturell und habituell davon abweichende Lebensformen ignoriert, marginalisiert oder abgewertet werden, weil sie als angeblich ‚wild‘ und damit weniger einer Berücksichtigung wert eingeschätzt werden. Das menschenrechtliche Individuum, projiziert als *pars pro toto* einer abstrakten Menschheit, erweist sich jedoch nicht nur hinsichtlich seiner besitzindividualistischen Merkmale, aus denen sich ein Spannungsverhältnis zwischen Individual- und Kollektivbelangen menschlichen Lebens ergibt, als problematisch. So enthält das aus der dem natur- und vernunftrechtlichen Diskurs des 17. und 18. Jahrhunderts stammende Menschenbild überdies sowohl sexistisch-androzentrische als auch kolonialistisch-rassistische Konnotationen der Überlegenheit gegenüber als vermeintlich ‚wild‘, ‚unzivilisiert‘ und ‚barbarisch‘ charakterisierten menschlichen Lebensformen.²⁴ Die Indigenen Nordamerikas, deren Lebensweise den Gelehrten des 17. und 18. Jahrhundert aufgrund des Fehlens von Individualeigentum, territorialer Zuordnungen und politischer Souveränität im Sinne des westfälischen Friedens als defizitär erschien, meint etwa John Locke als unselbständig und daher der Vormundschaft der Europäer bedürftig ansehen zu können.²⁵ Er versagt ihnen ein Recht auf politische Selbstbestimmung und spricht ihnen allenfalls ein Recht auf moralische Schonung zu. Zwar verurteilt er die Brutalität der spanischen Eroberung Südamerikas, gleichwohl rechtfertigt er die Verdrängung, Enteignung und Ausbeutung der nordamerikanischen Indigenen durch die Briten.²⁶

Was hier anhand einer ideengeschichtlichen Rekonstruktion herausgearbeitet werden kann, zeigt, inwiefern eine Universalisierung bestimmter Aspekte des Menschenrechtsdenkens eine zweifelhafte Verallgemeinerung bestimmter europäischer Gepflogenheiten entlarven lässt. Wiederkehrende Zuschreibungen vermeintlicher Unzivilisiertheit oder Rückständigkeit finden sich auch im postkolonialen Zeitalter der Gegenwart. Praktiken der

23 Vgl. J. Locke, *The Second Treatise of Government*, New York 1952, §§ 25 ff., 30.

24 Vgl. Martinsen, *Menschenrechte* (Fn. 6), S. 919 (932).

25 Vgl. Locke, *The Second Treatise* (Fn. 23), § 30.

26 Vgl. B. Parekh, *Liberalism and Colonialism: A Critique of Locke and Mill*, in: J. Nederveen Pieterse/Ders. (Hrsg.), *The Decolonization of Imagination. Culture, Knowledge and Power*, London 1995, S. 81 (92).

„Umerziehung“, Verdrängung oder Eliminierung nicht-westlicher Lebensformen sind bis weit ins 20. Jahrhundert bekannt, teils wirken kolonialistische Unterdrückungsstrukturen bis in die Gegenwart nach. Ein Beispiel hierfür ist etwa der staatliche Umgang mit den sog. half-caste Aborigines in Australien, bekannt als „forcible removal“, eine Maßnahme, bei der Kinder aus ihren Herkunftszusammenhängen gerissen wurden, um in christlichen, weißen Familien einer Erziehung zur Zivilisation unterzogen zu werden, „until the ‚native‘ is fully assimilated and all traces of ‚colour‘ and racial markings erased“.²⁷ Ein anderes Beispiel ist der Dänische *Aliens Act* (2002), der europaweit erstmals eine besonders restriktive Familienzusammenführungspolitik einführt, die rassistische Stereotype bediente.²⁸

Nach wie vor dient der Rekurs auf Menschenrechte also durchaus einer Selbstvergewisserung über die eigene Fortschrittlichkeit auf Seiten des Globalen Nordens, wodurch sich teils krasse Widersprüche ergeben zwischen dem moralischen Universalitätsanspruchs der Menschenrechte und empirischen Befunden zu Mechanismen der Marginalisierung, Ausgrenzung und Abschottung entlang der Grenzen Europas und Nordamerikas, die mehrheitlich Personen des Globalen Südens betreffen.²⁹ Deren politisch-partizipativem Begehren im Hinblick auf die Gestaltung globaler Menschenrechtspolitik, Internationaler Strafjustiz oder humanitärer Interventionen, die unter Anrufung der Menschenrechte durchgeführt werden, wird zu selten Rechnung getragen.³⁰ Unter der Maßgabe formaler Egalität und Allgemeinheit werden auch in heutigen Menschenrechtsdiskursen sowohl die sozioökonomischen als auch die vergeschlechtlichten und rassifizierten Machtstrukturen zwischen Globalem Norden und Globalem Süden invisibilisiert. Die postkoloniale Kritik moniert, dass sich in politischer Hinsicht bis heute die Unterscheidung zwischen ‚Zivilisiertem‘ und ‚Unzivilisiertem‘ wiederfinde in der Unterscheidung zwischen Bürger*innen liberal-demokratischer Staaten und Einwohner*innen undemokratischer

27 Kapur, Human Rights (Fn. 1), 665 (667).

28 Vgl. S. Razack, Imperiled Muslim Women, Dangerous Muslim Men, and Civilised Europeans: Legal and Social Responses to Forced Marriages, *Feminist Legal Studies* 12:2, 2004, 129 ff.

29 Vgl. Martinsen, Grenzen der Menschenrechte (Fn. 6), S. 22/23.

30 Vgl. F. Martinsen, Das Menschenrecht auf politische Partizipation – Zur Revision des gegenwärtigen Menschenrechtsverständnisses, in: U. Mürbe/N. Weiß (Hrsg.), Aufgaben und Grenzen der Praktischen Philosophie vor dem Hintergrund menschen- und völkerrechtlicher Wirklichkeiten. Studien zu Grund- und Menschenrechten des MenschenRechtsZentrums der Universität Potsdam, Potsdam 2018, S. 117 ff.

Staaten.³¹ Humanitäre Interventionen zur ‚Rettung von bedrohten Frauen‘ in muslimisch geprägten Ländern werden häufig in Bezug auf Menschenrechte gerechtfertigt, die eine rassistisch und kolonialistisch konnotierte Rhetorik bedienen, wie sie sich in dem Ausspruch „white men saving brown women from brown men“ wiederfindet.³² Während auch hier impliziert wird, dass eine Abwertung ‚brauner Männer‘ um willen der Durchsetzung menschenrechtlicher Standards als legitim zu erachten sei, geht sie einher mit der Marginalisierung und Diskriminierung eines weiblich-rassifizierten ‚Anderen‘, das erst in die Universalität des autonomen und als autark imaginierten menschenrechtlichen Subjekts zu inkludieren sei. Hierbei lässt sich sogar unterstellen, dass das Fortschrittsnarrativ der Menschenrechte durchaus emanzipatorisch intendiert ist. Fortwährend jedoch transportiert das aufklärerisch und als progressiv geltende Bild der Menschenrechte das spezifische geschichtliche Erbe einer Abgrenzung gegenüber dem ‚Wilden‘ und ‚Unzivilisierten‘ bis in die postkolonialistische Gegenwart hinein.³³ Androzentrismus, Rassismus und Kolonialismus werden dabei innerhalb des affirmativen Menschenrechtsdiskurses als historisch uninformierte Inkonsistenzen eines ‚an sich richtigen‘ liberalen Menschenbildes verstanden. Die postkoloniale Kritik moniert demgegenüber, dass Versuche, einen nicht-diskriminierenden Liberalismus von einer aus historischen Gründen verfehlten Variante zu trennen, ebenso wie Bestrebungen, auf die progressiven Elemente liberaler Theorien zu verweisen, gleichwohl scheitern müssen. Die Verkopplung des Internationalen Rechts mit humanitärem Eifer in Bezug auf die ‚Rettung‘ (vermeintlich) unentwickelter Menschen oder ganzer Völker ist selbst das Ergebnis einer kolonialistischen Sichtweise auf das globale Gefüge von Staaten, in dem Länder des Globalen Nordens als Zivilisierte (resp. ‚Entwickelte‘) und die Länder des Globalen Südens als Unzivilisierte (resp. ‚Unentwickelte‘) gelten:³⁴ „To be *in* international law was to be a part of civilization while to be *out* of international law was to be

31 Vgl. B. S. Chimni, Legitimizing the International Rule of Law, in: J. Crawford/M. Koskeniemi (Hrsg.), *The Cambridge Companion to International Law*, Cambridge 2012, S. 290 (301).

32 G. C. Spivak, Can the Subaltern Speak?, in: P. Williams/L. Chrisman (Hrsg.), *Colonial Discourse and Post-Colonial Theory: A Reader*, London 1993, 66 (93); vgl. Suárez-Krabbe, *The Other Side* (Fn. 3), S. 211 (223).

33 Vgl. Kapur *Human Rights* (Fn. 1), 665 (673).

34 Vgl. I. Mgbefoji, The Civilised Self and the Barbaric Other: Imperial Delusions of Order and the Challenges of Human Security, *Third World Quarterly* 27:5, 2016, 855 ff.

lawless and savage“;³⁵ bringt Lilian Obregón die Entwicklung einer globalen Rechtsordnung auf den Punkt - ähnlich wie im 19. und 20. Jahrhundert das Internationale Recht als erstrebenswertes Ziel eines Zivilisationsprozesses angesehen wurde, bezieht sich auch im 21. Jahrhundert das Internationale Strafrecht auf das Narrativ, in den Kreis der ‚Zivilisierten‘ aufgenommen zu werden, durch das jedoch die kolonialistischen Stereotype eines europäisch definierten Fortschritts fortgeschrieben werden.³⁶

Die Bedeutung der Menschenrechte für die Internationale Strafgerechtigkeit aus postkolonialer Perspektive

Angesichts der ideengeschichtlich hergeleiteten konzeptuellen Kritik an der eurozentrischen Prägung der Menschenrechte wird deutlich, dass es sich affirmative Diskurse der Menschenrechte zu einfach machen, wenn sie den Blick von der ‚dunklen Seite‘ der Menschenrechte abwenden und allein auf ihre strahlenden emanzipatorischen und gerechtigkeitsgenerierenden Potentiale verweisen. In diesem Zusammenhang ist aufschlussreich, dass sich der Diskurs über die modernen Menschenrechte im Globalen Norden bis heute vornehmlich auf die französische und nordamerikanische Revolution positiv bezieht, die Haitianische Revolution, die ebenfalls 1789 begann, als Schwarze Menschen sich gegen die Kolonisator*innen erhoben, aber beredt beschwiegen wird.³⁷ Gleichwohl stellt sich die Frage, ob aus der postkolonialen Kritik eine *Absage* an eine menschenrechtlich begründete Internationale Strafjustiz resultieren müsse. Hierfür lohnt ein Blick auf die Diskussionen um den „Third World Approach to International Law“ (TWAIL)³⁸

35 L. Obregón, *The Civilized and the Uncivilized*, in: B. Fassbender/A. Peters (Hrsg.), *The Oxford Handbook of The History of International Law*, Oxford 2012, S. 917 (938, Herv. i. O.)

36 Vgl. auch I. Kerner, *Beyond Eurocentrism: Trajectories Towards a Renewed Political and Social Theory*, *Philosophy and Social Criticism* 44:5, 2018, 550 ff.

37 Vgl. F. W. Knight, *The Haitian Revolution and the Notion of Human Rights*, *The Journal of The Historical Society* V:3, 2005, 391 ff.; G. K. Bhabra, *Undoing the Epistemic Disavowal of the Haitian Revolution: A Contribution to Global Social Thought*, *Journal of Intercultural Studies* 37:1, 2016, 1 ff.

38 Vgl. exemplarisch U. Baxi, *The Colonialist Heritage*, in: P. Legrand/M. Roderick (Hrsg.), *Comparative Legal Studies: Traditions and Transitions*, Cambridge 2003, 46 ff.; U. Baxi, *Postcolonial Legality: A Postscript from India*, *Verfassung und Recht in Übersee / Law and Politics in Africa, Asia and Latin America*, 45:2, 2012, 178 ff.; U. Baxi, *What my the ‚Third World‘ Expect from International Law?*, *Third World*

und die dort erhobenen Vorwürfe gegenüber dem Internationalen Recht hinsichtlich seiner imperialistischen Konnotationen³⁹ und der realpolitischen Komplizenschaft mit den mächtigen Nationen und Akteur*innen, die sich in der (indirekten wie direkten) Unterstützung ausbeuterischer globaler Strukturen ausdrückt.⁴⁰ Ähnlich wie in dieser Debatte um eine Dekolonisierung des Internationalen Rechts geht es der Kritik der menschenrechtlichen Begründung Internationaler Strafgerechtigkeit weniger um eine vollständige Ablehnung der eurozentrischen und strukturvergessenen Konzepte von Recht und Gerechtigkeit. Stattdessen sollen Menschenrechte hinsichtlich ihrer Rolle als Legitimation für die Internationale Strafgerechtigkeit reflektiert und ggf. konzeptionell neu überdacht werden. Aus post- und dekolonialistischer Perspektive ist entscheidend, dass Menschenrechte nicht als Bestandteil einer vom Westen oktroyierten Hegemonie der Rechte verstanden werden, weil eine solche Sichtweise das eigentliche Potential der Menschenrechte verkenne.⁴¹ Vielmehr seien der eurozentrischen Version der Menschenrechte ‚mestizische‘ Konzepte, die Begründungen und Ausgestaltungen der Menschenrechte einer pluralistischeren, offeneren Interpretation lassen,⁴² entgegenzuhalten. Insofern Menschenrechte, Internationales Recht und Internationales Strafrecht nicht als top-down-Ordnung, sondern als offen für Prozesse „from below“⁴³ verstanden werden, können sie weit mehr als lediglich „useful vocabulary“⁴⁴ darstellen, das allenfalls aus prag-

Quarterly 27:5, 2016, 713 ff.; B. Rajagopal, Counter-Hegemonic International Law: Rethinking Human Rights and Development as a Third World Strategy, Third World Quarterly 27:5, 2006, 767 ff.; P. Chatterjee, Introduction Postcolonial Legalism, Comparative Studies of South Asia, Africa and the Middle East 34:2, 2014, 224 ff.

- 39 Vgl. Mgbeoji, The Civilised Self (Fn. 34); A. Anghie, Imperialismus und Theorie des internationalen Rechts, in: K. Theurer/W. Kaleck (Hrsg.), Dekoloniale Rechtskritik und Rechtspraxis, Baden-Baden 2020, S. 59 ff.; B. S. Chimni, Wesen und Merkmale des gegenwärtigen internationalen Rechts: das Zeitalter des globalen Imperialismus (1985 bis heute), in: K. Theurer/W. Kaleck (Hrsg.), Dekoloniale Rechtskritik und Rechtspraxis, Baden-Baden 2020, S. 85 ff.
- 40 Vgl. S. Pahuja, Decolonising International Law. Development, Economic Growth and the Politics of Universality, Cambridge Studies in International and Comparative Law, Cambridge 2011, S. 1.
- 41 Vgl. B. de Sousa Santos, Toward a New Common Sense: Law, Science and Politics in a Paradigmatic Transition, London 1995.
- 42 Vgl. R. Panikkar, Is the Notion of Human Rights a Western Concept?, Diogenes 30:120, 1982, 75 ff.
- 43 B. Rajagopal, International Law from Below. Development, Social Movements and Third World Resistance, Cambridge 2009.
- 44 Kapur, Human Rights (Fn. 1), 665 (682).

matischen Gründen übernommen wird. Liliana Obregón etwa setzt sich kritisch mit dem Eurozentrismus in der internationalen Rechtsprechung auseinander und zeigt auf, wie die ihr inhärente kulturelle Hierarchisierung zu Ungleichheit, Dominanz und Exklusion führt. Sie plädiert für eine pluralistische Herangehensweise an das Recht, die die kulturelle Vielfalt anerkennt und die gleichberechtigte Teilhabe der verschiedenen Kulturen, z.B. in Form von kreolischen Interventionen in das Internationale Recht, fördert. Strategien einer Dekolonisierung der Internationalen Strafgerechtigkeit beziehen sich sicherlich in erster Linie auf die institutionellen Fehler und praktischen Missstände des IstGH. Doch auf einer tiefer liegenden Ebene bringt die Justiz des IstGH Formen der diskursiven Einflussnahme und Beherrschung hervor, die aus der Perspektive der postkolonialen Kritik als Ambivalenzen und Dilemmata begriffen werden, allen voran die bereits erläuterte Konstruktion des ‚Anderen‘ in der legitimatorischen Konzeption der Menschenrechte, die sich mit bestimmten Wissenslogiken und Mustern struktureller Abhängigkeiten verbindet.⁴⁵ Der IstGH schreibt dabei nicht direkt vor, wie die innerstaatliche Justiz jeweils auszusehen habe, aber er gestaltet diese Entscheidungen durchaus aktiv mit, durch entsprechende Narrative und Strategien. Außerdem überträgt er die zugrundeliegenden Probleme globaler Ungleichheit in seine Verfahren. Dadurch werden die Sorge vor Doppelmoral und die Wahrnehmung von Ungerechtigkeit eher geschürt als abgebaut.⁴⁶

Vor dem Hintergrund dieser empirischen Herausforderung ist das Potential der bereits erwähnten edukativen Systemprävention der Internationalen Strafgerechtigkeit kritisch zu beleuchten. Das Anliegen, auf Basis von aufklärender Ermittlungsarbeit zu den Kernverbrechen, den Gründen ihrer Entstehung sowie ihren Folgen für die Betroffenen eine Zuschreibung von individueller Verantwortlichkeit der Täter*innen zu ermöglichen, soll der Idee nach eine dezidierte Normverdeutlichung der Menschenrechte befördern. Diese Zielsetzung muss jedoch nicht nur im formalen Abgleich mit bestimmten Begleitinstrumenten wie den Wahrheits- und Versöhnungskommissionen mitsamt ihren spezifischen kulturellen Praktiken wechselseitiger Aussprache, symbolischer Formen von Entschuldigung und anderen Varianten einer Kommunikation der Anerkennung reflektiert werden. Vielmehr ist eine kritische (Selbst-)Prüfung vonnöten, die sich ernst-

45 Vgl. L. Obregón, *Between Civilisation and Barbarism: Creole Interventions in International Law*, *Third World Quarterly* 27:5, 2016, 815 ff.

46 Vgl. Stahn, *Justice Civilisatrice?* (Fn. 2), S. 46 (51 ff.).

haft mit der von Gayatri Chakravorty Spivak aufgeworfenen Frage „who will educate the educators?“⁴⁷ auseinandersetzt. Eine solche Selbstreflexion führte eventuell an die Grenzen der IstGH-Justiz, denn aus postkolonialer Perspektive ist es durchaus diskussionswürdig, ob die Internationale Strafgerechtigkeit auch dort in Gesellschaften eingreifen sollte, in denen die lokale Bevölkerung anderen Fragen als der Strafjustiz Vorrang einräumt.⁴⁸

Der Selbstanspruch der Internationalen Strafgerechtigkeit kann vor allem darin gesehen werden, Stellvertreterin für die Verteidigung der Opfer zu sein. Worin jedoch genau die richtige Verteidigung und Wiedergutmachung der Betroffenen liegt, ist global betrachtet umstritten, wie der Slogan „We ask for justice, you give us law“⁴⁹ versinnbildlicht. Doch selbst wenn die Suche nach Gerechtigkeit nicht aus dem Bereich des Rechts ausgelagert werden, sondern *im Rahmen* des Rechts erfolgen soll, dann sind auf der konzeptionellen Ebene die weiter oben erläuterten problematischen Aspekte der eurozentrischen Menschenrechte genauer unter die Lupe zu nehmen. In diesem Zusammenhang ist vor allem die Priorisierung und Hierarchisierung nur einiger weniger ausgewählter Menschenrechte wie das Recht auf Leben oder das Recht auf Schutz vor Folter, die eine Rolle für die Definition der Kernverbrechen haben, kritisch zu betrachten. So sehr etwa die explizite Berücksichtigung von Formen sexualisierter Gewalt (vgl. Art. 7 Abs. 1 g) Römisches Statut) aus feministisch-intersektionaler Perspektive als erforderlich und wichtig angesehen wird, ist dennoch danach zu fragen, inwiefern hier die Definitionsmerkmale nicht allein auf ein am liberalen Eigentumsrecht (Recht auf den eigenen Körper) orientierten, sondern eventuell auf einem pluralistischeren Verständnis von Menschenrechten, das zusätzlich stärker die moralische Integrität und die Vulnerabilität der von vergeschlechtlichter Gewalt Betroffenen in den Fokus nimmt, basieren. Hier steht eine umfassendere Reflexion des zugrunde liegenden ‚abendländischen‘ Menschenbildes und seiner Universalisierbarkeit im Rahmen

47 G. C. Spivak, Who will educate the educators? An interview with Gayatri Spivak, Kingsreview 2014, <https://www.kingsreview.co.uk/interviews/who-will-educate-the-educators-an-interview-with-gayatri-spivak>, letzter Zugriff 20.01.2025.

48 Vgl. Y. Ramji-Nogales, Bespoke transitional justice at the International Criminal Court, in: C. M. De Vos/S. Kendall/Ders. (Hrsg.), Contested Justice. The Politics and Practice of International Criminal Court Interventions, Cambridge 2015, 106 (120).

49 K. M. Clarke, ‚We Ask for Justice, You Give Us Law‘. The Rule of Law, Economic Markets and the Reconfiguration of Victimhood, in: C. M. De Vos/S. Kendall/C. Stahn (Hrsg.), Contested Justice. The Politics and Practice of International Criminal Court Interventions, Cambridge 2015, S. 272 ff.

eines pluralistischeren Rechtsverständnis in Bezug auf die Internationale Strafgerechtigkeit noch aus, die über die bereits breiter geführte Diskussion über die praktischen Probleme der Rechtsprechung des IstGh hinausgehen müsste.⁵⁰

Fazit

Wie also könnte die Internationale Strafgerechtigkeit ihre grundlegenden Prinzipien - die universalen, aber als eurozentrisch decodierbaren, Menschenrechte - so reflektieren, dass die postkolonialistischen Einwände und Kritiken fruchtbar gemacht werden? Es wurde bereits erkennbar, dass es in den hier behandelten post- und dekolonialistischen Debatten weder um die Abschaffung noch um eine komplette Umdeutung der europäisch-eurozentrischen Menschenrechte geht. Vielmehr handelt es sich um Vorschläge, die nicht-westlichen Quellen unseres heutigen Menschenrechtsbegriffs, die bisher marginalisiert oder verleugnet werden, herauszuarbeiten, und zwar einschließlich der Stimmen aus dem postkolonialistischen Diskursfeld, die Menschenrechte explizit gegen die Gräueltaten des europäischen Kolonialismus einfordern. Umso gewinnbringender wäre es, diese verschiedenen Stimmen miteinander in einen Dialog zu bringen.⁵¹ Ina Kerner nimmt in diesem Zusammenhang an, dass das potenzielle Ergebnis eines solchen Dialogs über die „multi-source human rights“ trotz - oder gerade *wegen* - ihrer dialogischen Genese universelle Rechte seien.⁵² Kerner bezieht sich in diesem Kontext auf Gayatri Chakravorty Spivaks Vorschlag, universelle Normen trotz ihrer kolonialen Verstrickungen zu nutzen und sie sogar gegen das Unrecht einzusetzen, das der Kolonialismus selbst produziert hat: Spivak habe in diesem Zusammenhang den Begriff der „enabling violation“ geprägt, um dem komplexen Zusammenspiel von universellen Normen, de-

50 Vgl. S. Kendall, *Critical Orientations. A Critique of International Criminal Court Practice*, in: C. Schwöbel (Hrsg.), *Critical Approaches to International Criminal Law. An Introduction*, Oxon 2014, S. 54 ff.; *De Vos/Kendall/Stahn*, Introduction (Fn. 5).

51 Vgl. J.-M. Barreto, *Decolonial Thinking and the Quest for Decolonising Human Rights*, *Asian Journal of Social Science* 46:4/5, 2018, 484 ff.; J.-M. Barreto/I. Kerner, *Decolonizing Universalism? A Dialogue on Women's Rights, Feminist Struggles and the Possibilities and Problems of Universal Norms*, in: A. Scheele/J. Roth/H. Winkel (Hrsg.), *Global Contestations of Gender Rights*, Bielefeld 2022, S. 135 ff.

52 Vgl. Kerner in Barreto/Kerner, *Decolonizing Universalism?* (Fn. 51), S. 135 (141).

ren Potential im Kampf gegen Kolonialismus einen Namen zu geben.⁵³ Mit Blick auf die empowernden, werkzeugartigen Aspekte universeller Normen sei es wichtig, dass für Spivak die Ambivalenz solcher Normen niemals als Entschuldigung dienen oder gar die verletzte Komponente der kolonialen Globalisierung des eurozentrischen Aufklärungsdenkens veredeln könne. Als Erklärung biete sie das drastische Bild einer „a rape that produces a healthy child, whose existence cannot be advanced as a justification for the rape“.⁵⁴ Auch wenn die Vergewaltigung für immer als Verbrechen verurteilt werden soll, muss für sie „the enablement must be used even as the violation is renegotiated“.⁵⁵

Vor diesem Hintergrund könnte die konzeptuelle Kritik am IstGH wegen geografischer Diskriminierung bei der Auswahlstrategie somit als Sloganversion einer anspruchsvolleren postkolonialen Kritik verstanden werden⁵⁶ und der Fokus auf den tieferliegenden Kern des eurozentrischen Bias gerichtet werden. Damit wird die Einschätzung des IstGH als „neo-colonialist tool that prosecutes only African defendants“⁵⁷ nicht ad acta gelegt. Doch wie Karina Theurer und Wolfgang Kaleck darlegen, konnte die Rechtsprechung des IstGH in den letzten Jahren durchaus im Sinne Spivaks als Instrument des Kampfs gegen koloniales Unrecht wirken. Auch in europäischen Staaten wurden erfolgreich Entschädigungsklagen geführt, die Verbrechen der Kolonialmächte in den Unabhängigkeitskriegen ab der Mitte des 20. Jahrhunderts betreffen:

„In Großbritannien erstritten Veteranen des Mau-Mau-Aufstands vor dem Londoner High Court im Jahr 2012 die Einrichtung eines Entschädigungsfonds durch die britische Regierung. In den Niederlanden erwirkte die Anwältin Liesbeth Zegveld Entschädigungen für Frauen, deren Männer bei einem Massaker der Armee getötet worden waren. In beiden Verfahren gaben die Gerichte den seitens der Regierungen vorgebrachten Einreden der Verjährung nicht statt.“⁵⁸

53 Vgl. G. C. Spivak, *A Critique of Postcolonial Reason. Toward a History of the Vanishing Present*, Cambridge (Mass.) 1999, S. 371.

54 Spivak, *A Critique of Postcolonial Reason* (Fn. 53), S. 371.

55 G. C. Spivak, *Rigthing Wrongs*, *The South Atlantic Quarterly* 103:2/3, 2004, 523 (524).

56 Vgl. Stahn, *Justice Civilisatrice?* (Fn. 1), S. 46 (59).

57 Ramji-Nogales, *Bespoke transitional justice* (Fn. 48), S. 106 (109).

58 K. Theurer/W. Kaleck, *Einleitung*, in: Dies./Ders. (Hrsg.), *Dekoloniale Rechtskritik und Rechtspraxis*, Baden-Baden 2020, II (43).

Gerechtigkeits- bzw. menschenrechtstheoretische Auseinandersetzungen mit der Internationalen Strafgerechtigkeit bewegen sich, so lässt sich resümierend sagen, in einem Spannungsfeld: Rechtsprechung und Maßnahmen des IStGH sind von Natur aus selektiv und darauf ausgerichtet, eine bestimmte Sache zu verfechten – nämlich gegen Straffreiheit zu kämpfen, die auch als indirekte bzw. inkrementelle post-imperialistische Einflussnahme aufgefasst werden können. Sie zielen darauf ab, über Verbrechen schwerwiegender Natur Urteile zu fällen, die Fragen nach der Zusammensetzung des Richtergremiums aufwerfen, weil der Vorwurf der Reproduktion globaler Machtasymmetrien im Raum steht. Die Interventionen des IStGH sind jedoch Teil umfassenderer Schutzbestrebungen, Schaden zu beheben und die Rechte der Opfer von Konflikten wiederherzustellen. Nicht von der Hand zu weisen bleibt, dass die Maßnahmen nicht selten einen Doppelcharakter von Emanzipationsbestreben und missionarischen Zielen tragen⁵⁹.

Und zugleich veranschaulichen die postkolonialistischen Ansätze eines Internationalen Rechts ‚von unten‘ und einer Pluralisierung von Menschenrechten im Sinne einer „insurrectionary praxis“,⁶⁰ dass Menschenrechte, selbst wenn die in ihnen formulierten Ansprüche teils auf kritikwürdigen Annahmen beruhen, durchaus als „radical tools for those who have never had them“⁶¹ anzusehen sind.

59 Vgl. *Stahn*, *Justice Civilisatrice?* (Fn. 1), S. 46 (52, 57).

60 *U. Baxi*, *The Future of Human Rights*, Oxford 2006, S. 22.

61 *Kapur*, *Human Rights* (Fn. 1), 665 (682).